



Technische Betriebe Solingen  
Informations- & Kommunikationssysteme  
Gottlieb-Heinrich-Straße 10

Gebäude  
Telefon  
Mobil  
E-Mail  
Es berät Sie  
Sprechzeiten




nach Vereinbarung

Ihr Zeichen / Schreiben vom  
246301 / 13.04.2022

Mein Zeichen

Datum  
18.08.2022

### Ihr Antrag nach dem IFG NRW vom 13.04.2022

Sehr geehrte(r) 

1.) Ihrem o.a. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW gebe ich teilweise statt und übersende anbei die geforderte Karte mit den Ausbaugebieten sowie die fraglichen Ausschreibungsunterlagen. Soweit Sie darüber hinaus die Ergebnisse der Markterkundung auf Straßen- und Hausnummernebene, die Anträge zur Bewilligung der Fördergelder sowie die geschlossenen Verträge verlangen, lehne ich Ihren Antrag ab.

2.) Gebühren und Auslagen werden nicht geltend gemacht.

#### Begründung

Mit E-Mail vom 13.04.2022 beantragten Sie eine Übersendung aller den geförderten Breitbandausbau in Solingen betreffenden Dokumente, insbesondere die zur Markterkundung erfasste Gebietskulisse auf Straßen- und Hausnummern-Ebene, die Ergebnisse der Markterkundung auf Straßen- und Hausnummern-Ebene, die Anträge zur Bewilligung der Fördergelder, die Ausschreibungsunterlagen sowie die mit dem Anbieter geschlossenen Verträge. Hierbei verlangten Sie eine Antwort in elektronischer Form.

Mit E-Mail vom 01.07.2022 baten Ihnen die Technischen Betriebe Solingen (TBS) zwei Termine zwecks Einsichtnahme in einen Teil der Unterlagen an und teilten Ihnen mit, dass weder Fotos gemacht werden dürften noch Fotokopien erstellt würden.

Daraufhin wandten Sie sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW, welche die Stadt Solingen bzw. die TBS mit Mail vom 12.07.2022 ausdrücklich darauf hinwies, dass nach § 5 Abs. 1 S. 5 IFG NRW grundsätzlich der vom Antragsteller gewünschten Art des Informationszugangs zu folgen sei. Eine andere Form des Informationszugangs komme nur dann in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliege, der aus der beigelegten Korrespondenz aber nicht ersichtlich sei.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen anbei die im Tenor bezeichneten Unterlagen.



Soweit Sie darüber hinaus eine Übersendung der Ergebnisse der Markterkundung auf Straßen- und Hausnummern-Ebene sowie der geschlossenen Verträge begehren, ist Ihr Antrag im Hinblick auf § 8 IFG NRW abzulehnen. § 8 S. 1 IFG NRW legt fest, dass kein Anspruch auf Zugang besteht, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Dies ist hinsichtlich der Ergebnisse der durch die beteiligten TK-Unternehmen im Markterkundung auf Straßen- und Hausnummern-Ebene gemeldeten Informationen der Fall. Sämtliche beteiligten Telekommunikationsunternehmen haben ihre Angaben im Rahmen des Markterkundungsverfahrens nur gemacht, wenn diese Angaben geschützt sind, sodass insoweit kein Zugang gewährt werden kann. Die Auszüge aus dem Breitbandatlas vom Markterkundungsverfahren werden beigefügt.

Hinsichtlich des geforderten Vertrages ist im Wesentlichen die Firma Epcan betroffen, der zuvor nach Maßgabe des § 8 S. 4 IFG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Mit E-Mail vom 15.06.2022 meldete die Firma Epcan im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedenken hinsichtlich einer Offenlegung der bezeichneten Unterlagen an. Da vorliegend kein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs i.S.d. § 8 S. 3 IFG NRW erkennbar ist, sind die TBS an die Einschätzung der Firma Epcan gebunden und übersenden den fraglichen Vertrag daher nicht.

Soweit Sie die Übersendung der Anträge auf Bewilligung der Fördergelder verlangen, lehne ich Ihren Antrag gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW ab. Die Norm hebt hervor, dass Anspruch auf Zugang nur bei der Stelle *vorhandenen* amtlichen Informationen besteht. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Aufwand der Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Behörden sind weder verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder aufzubereiten noch Informationen zu rekonstruieren, die bereits vernichtet oder archiviert wurden. Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen hier nicht mehr vor und sind somit nicht mehr vorhanden i.S.d. vorbezeichneten Vorschrift.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf.“

Mit freundlichen Grüßen



Gigabitkoordinator